

ENERGIEGESETZ DES KANTONS URI (EnG)

(vom xx.xx.xx¹; Stand am xx.xx.xx)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ordnet die kantonale Energiepolitik, insbesondere im Gebäudebereich. Es vollzieht die Energiegesetzgebung des Bundes.

² Der Kanton setzt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung.

³ Das Gesetz schafft günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.

⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich im Bereich der Gewässernutzung.

¹ AB vom Tag. Monat Jahr

² RB 1.1101

Artikel 2 Grundsätze

- ¹ Jede Energie ist möglichst sparsam und effizient zu verwenden.
- ² Erneuerbare Energien sind verstärkt zu nutzen.
- ³ Die Umweltbelastung ist zu verringern und der Klimaschutz zu verbessern.
- ⁴ Die Kosten für die Energieversorgung sind möglichst jenen Verbrauchern und Verbraucherinnen anzurechnen, die sie verursachen (Verursacherprinzip).

Artikel 3 Ausnahmen

- ¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen oder überwiegenden privaten Interessen verletzt werden.
- ² Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.

2. Abschnitt: **Kantonale Gesamtenergiestrategie**

Artikel 4 Gesamtenergiestrategie

- ¹ Der Regierungsrat legt die Ziele der kantonalen Energiepolitik in der Gesamtenergiestrategie fest. Er berücksichtigt dabei die energiepolitischen Vorgaben des Bundes und die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung im Sinne von Artikel 2.
- ² Er überprüft periodisch die Inhalte und die Umsetzung der Gesamtenergiestrategie und nimmt die nötigen Anpassungen vor.
- ³ Er unterbreitet die Energiestrategie dem Landrat zur Kenntnisnahme.

Artikel 5 Umsetzung der Energiestrategie

Der Regierungsrat erarbeitet periodisch Massnahmenpläne zur Umsetzung der Energiestrategie.

3. Abschnitt: **Anforderungen im Gebäudebereich**

Artikel 6 Wärmeschutz von Gebäuden

- ¹ Neue Bauten und Anlagen, die beheizt oder gekühlt werden, sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass der Energiebedarf möglichst gering und ein effizienter Betrieb möglich ist.
- ² Bestehende Bauten und Anlagen oder Teile davon sind bei Umbauten oder Umnutzungen entsprechend anzupassen.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement und passt dieses dem Stand der Technik an.

Artikel 7 Gebäudetechnische Anlagen

- ¹ Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die Energie sparsam und effizient genutzt wird. Soweit möglich sind Abwärme und erneuerbare Energien zu nutzen.
- ² Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind gebäudetechnische Anlagen dann anzupassen, wenn sie erneuert, umgebaut oder geändert werden.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement und passt dieses dem Stand der Technik an.

Artikel 8 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

- ¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.
- ² Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig.
- ³ Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.
- ⁴ Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

⁵ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu ersetzen.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in einem Reglement.

Artikel 9 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.

² Das Reglement regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz.

Artikel 10 Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

² Beim Ersatz respektive dem Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Verbrauch massgeblich zu reduzieren. Dabei werden die bereits getätigten Massnahmen berücksichtigt.

³ Der Ersatz oder die Neuinstallation fossil befeuerter Heizungen ist meldepflichtig.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen sowie die Befreiungen in einem Reglement und passt dieses dem Stand der Technik an.

Artikel 11 Elektrische Energie

¹ Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Elektrizität sparsam und effizient genutzt wird.

Artikel 12 Anforderung Eigenstromerzeugung

¹ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.

² Der Regierungsrat regelt die Art und Umfang sowie die Befreiungen. Er berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.

Artikel 13 Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer

¹ Der Neueinbau oder Ersatz von zentralen, ausschliesslich direkt elektrisch beheizten Elektro-Wassererwärmern ist nicht zulässig.

² Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, so dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

³ Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in einem Reglement.

Artikel 14 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkosten- abrechnung

¹ Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Verbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

² Neue Gebäude, welche die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten.

³ Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System auszurüsten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in einem Reglement.

Artikel 15 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.

³ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn keine Verbindung zu öffentlichen Gasverteilnetz besteht und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.

⁴ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

Artikel 16 Grossverbraucher

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann die zuständige Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

³ Die auf dem Kantonsgebiet tätigen Energieversorger sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Umsetzung dieses Artikels notwendigen Daten zu liefern.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in einem Reglement.

Artikel 17 Vorbild öffentliche Hand

¹ Für Bauten im Eigentum des Kantons werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Regierungsrat legt dazu einen Standard fest.

² Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100 % ohne fossile Brennstoffe realisiert.

Artikel 18 Energieausweis für Gebäude

¹ Der Kanton führt einen Energieausweis für Gebäude ein.

² Der Regierungsrat regelt die anwendbaren Standards im Reglement.

Artikel 19 Heizungen im Freien

¹ Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze usw.) sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

² Ausnahmen zu Absatz 1 können für den Bau neuer sowie für den Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien durch die zuständige Behörde bewilligt werden, wenn:

- a) die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert;
- b) bauliche Massnahmen (z.B. Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (z.B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind; und
- c) die Heizung im Freien mit einer temperaturgeführten Regelung ausgerüstet ist.

Artikel 20 Beheizte Freiluftbäder

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Beim Bau neuer, der Sanierung bestehender oder bei neu beheizten Freiluftbädern sind diese zur Verminderung der Wärmeverluste durch eine Abdeckung auszurüsten

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in einem Reglement.

Artikel 21 Grundsatz Gebäudeautomation

¹ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten.

Artikel 22 Betriebsoptimierung

¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 16 abgeschlossen haben.

² Die auf dem Kantonsgebiet tätigen Energieversorger sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Umsetzung dieses Artikels notwendigen Daten zu liefern.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten.

Artikel 23 Kantonale Energieplanung

¹ Die kantonale Energieplanung ist Sache des Regierungsrats.

² Der Kanton führt eine Energieplanung. Diese:

- a) enthält eine Beurteilung des aktuellen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton;
- b) liefert im Bereich der Energieversorgung und -nutzung die Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen der Raumplanung und der Projektierung von Anlagen;
- c) dient den Gemeinden als Grundlage für ihre Energieplanung.

³ Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung an der Energieplanung verpflichtet. Sie sind rechtzeitig anzuhören und liefern, wie die Verbraucher, dem Staat die für die Energieplanung erforderlichen Auskünfte.

4. Abschnitt: **Mobilität**

Artikel 24 Energieeffizienz in der Mobilität

Zur Erreichung der Ziele gemäss Artikel 2 kann der Kanton Regelungen im Bereich der Mobilität erlassen. Namentlich können das Massnahmen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur sowie der energieeffizienten und CO₂-armen Mobilität sein.

5. Abschnitt: **Beratung und Förderung**

Artikel 25 Förderprogramm

¹ Der Kanton kann Projekte und Anlagen in den Bereichen Forschung, Produktion, Nutzung, Verwendung und regionale Verteilung unterstützen. Er fördert namentlich Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung im Zusammenhang mit erneuerbaren oder aus einheimischen Quellen stammenden erneuerbaren Energieträgern und solche zum Zwecke der Abwärmenutzung.

² Der Regierungsrat erstellt ein Förderprogramm. Er bezeichnet darin die zu fördernden Energiebereiche und die Fördermassnahmen.

³ Auf die Förderleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Artikel 26 Finanzierung

¹ Das Förderprogramm wird finanziert durch die zweckgebundenen Mittel des Bundes, durch allgemeine Staatsmittel des Kantons durch Beiträge Dritter.

² Der Kanton kann einen Fonds äufnen, über den der Regierungsrat bestimmt.

Artikel 27 Energiefachstelle

¹ Der Kanton führt eine Energiefachstelle³.

³ Amt für Energie, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

² Die Energiefachstelle informiert und berät Behörden, Fachleute und Private über

- a) die Sicherung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung;
- b) die Möglichkeiten sparsamer und effizienter Energienutzung;
- c) die Nutzung erneuerbarer Energien;
- d) Vollzugsfragen.

³ Sie erfüllt weiteren ihr durch die Gesetzgebung zugewiesene Aufgaben.

⁴ Sie ist die Kontaktstelle zum zuständigen Bundesamt⁴.

6. Abschnitt: **Energieversorgung**

Artikel 28 Versorgung mit elektrischer Energie

Für Elektrizitätsverteilnetze, die mit 50 Hertz Wechselstrom betrieben werden, gilt das Stromversorgungsgesetz des Bundes. Der Landrat regelt dessen Vollzug in einer Verordnung.

Artikel 29 Eigene Anlagen, Beteiligung

¹ Kanton, Gemeinden und Korporationen können im Rahmen des Bundesrechts Energieanlagen selbst erstellen, betreiben und die dort produzierte Energie zu Marktpreisen verkaufen. Sie können sich an solchen Energieversorgungs-Unternehmen beteiligen und die erforderlichen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

² Der Landrat beschliesst die Errichtung eigener kantonaler Anlagen oder Unternehmen und entscheidet über die Beteiligung des Kantons an Unternehmen der Energieversorgung. Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung⁵, soweit nicht die spezialgesetzlichen Bestimmungen des Gewässernutzungsgesetzes⁶ zur

⁴ Bundesamt für Energie BFE

⁵ RB 1.1101

⁶ RB 40.4101

Anwendung gelangen.

³ Der Regierungsrat regelt die Organisation und den Betrieb kantonalen Anlagen, trifft die entsprechenden Vereinbarungen und beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

7. Abschnitt: **Organisation und Vollzug**

Artikel 30 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung aus.

² Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einem Reglement. Er bestimmt, wie die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen ist, und bezeichnet die für die Bewilligungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden.

³ Er kann Aufgaben auf die Gemeinden übertragen und Private und private Organisationen zum Vollzug beziehen.

Artikel 31 Zuständige Direktion

¹ Die zuständige Direktion⁷ übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung aus und ist verantwortlich für den Vollzug, soweit nichts anderes bestimmt ist.

² Die zuständige Direktion ist die zuständige Behörde im Sinne der Bundesgesetzgebung, soweit diese oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmt.

Artikel 32 Auskunftspflicht

¹ Der Kanton und die Gemeinden sind ermächtigt, Erhebungen über den Energieverbrauch und die Energieproduktion anzustellen.

² Den zuständigen Behörden sind die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen während der üblichen Arbeitszeit der Zutritt zu den Bauten und Anlagen zu ermöglichen.

⁷ Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

8. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 33 Rechtspflege

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁸.

Artikel 34 Strafbestimmungen

¹ Wer den Bestimmungen und Ausführungsvorschriften des 2. Kapitels dieses Gesetzes oder den darauf gestützten Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft.

² Das Strafverfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁹

Artikel 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Energiegesetz des Kantons Uri vom 18. April 1999¹⁰ wird aufgehoben.

Artikel 36 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt¹¹.

Im Namen des Volkes

Der Landammann:

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁸ RB 2.2345

⁹ RB 2.2345

¹⁰ RB 40.7211

¹¹ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt am xx.xx.xxxx